

über die Förderung freiwilliger, außerunterrichtlicher Schulsportarbeitsgemeinschaften durch den Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Rahmen des Projektes "Schule und Verein"

ZUWENDUNGSZWECK

Im Rahmen des Projektes „Schule und Verein“ werden nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Durchführung **freiwilliger, außerunterrichtlicher** Schulsportarbeitsgemeinschaften gewährt.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Maßnahme wird von einem Mitgliedsverein des LSV gemeinsam mit einer Schule durchgeführt. Es können auch mehrere Mitgliedsvereine bzw. Schulen an einer Kooperation beteiligt sein.

Die Einrichtung freiwilliger, außerunterrichtlicher Schulsportarbeitsgemeinschaften ist auch dann möglich, wenn keine Zuwendungen beantragt werden.

Die Schulsportarbeitsgemeinschaften werden in der Regel von Vereins-Übungsleiter/innen durchgeführt.

ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Förderung kann nur für eine Schulsportarbeitsgemeinschaft erfolgen,

- die regelmäßig durchgeführt wird,
- die langfristig angelegt ist,
- die durch Vereinsführung und Schulleitung gemeinsam beantragt ist,
- die durch eine qualifizierte Person geleitet wird (mind. gültige Übungsleiter- oder Trainerlizenz),
- die offen ist für alle interessierten Kinder und Jugendlichen, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.

ZUWENDUNGSART

Der LSV zahlt dem Verein als Aufwandsentschädigung einen Zuschuss für seine/n Übungsleiter/in. Die Zuwendungen sind eine Anschubförderung. Sie werden für jeweils ein Schuljahr gewährt. Die maximale Förderungsdauer beträgt zwei Schuljahre. Danach muss die Finanzierung der Schulsportarbeitsgemeinschaft aus Mitteln des Vereins erfolgen.

Für neu eingerichtete Maßnahmen kann einmalig eine Beihilfe zur Anschaffung von Spiel-/Sportmaterialien (Sachkostenzuschuss) gewährt werden.

ANTRAGSVERFAHREN

Anträge auf Erstförderung sowie auf Weiterförderung sind auf einem Formblatt an den LSV, Geschäftsbereich Vereins- und Verbandsentwicklung / Breitensport, zu richten. Anträge auf Sachkostenzuschüsse können formlos eingereicht werden.

Sachkostenzuschüsse können nicht gewährt werden, wenn die Spiel-/Sportgeräte ohne eine vorherige Bewilligung durch den LSV angeschafft wurden.

Anträge auf Übungsleiterzuschüsse und Sachkostenzuschüsse müssen spätestens zum 15. Mai d.J. für das darauffolgende Schuljahr eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Anträge können nicht rückwirkend gestellt werden, sie können sich nur auf das bevorstehende Schuljahr beziehen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

AUSWAHLVERFAHREN

Das zuständige Beschlussgremium entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist (→15. Mai d.J.) über alle vorliegenden Anträge gemäß Erlass III 531 vom 01.08.99, aufgrund dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Mittel nach folgenden Prioritäten:

- Vorrangig werden Anträge für ein zweites Förderjahr berücksichtigt.
- Anschließend werden Vereine bedacht, die bisher noch nicht in diesem Projekt gefördert wurden.
- Alle weiteren Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Die Entscheidung des Beschlussgremiums wird dem Verein schriftlich mitgeteilt. Der Verein wird aufgefordert, die kooperierende/n Schule/n umgehend über den Beschluss zu informieren.

HÖHE DER ZUWENDUNG

Erteilt der LSV einen Zuwendungsbescheid an den antragstellenden Verein, so wird ein Übungsleiterzuschuss von 8 EUR je Unterrichtseinheit á 45 Minuten gewährt. Die maximale Förderung einer Maßnahme beträgt 40 Wochen je Schuljahr und zwei Unterrichtseinheiten pro Woche. Zuwendungen für die Zeit der Schulferien werden nicht gewährt.

Erhalten neu eingerichtet Maßnahmen einen Zuwendungsbescheid, kann zusätzlich ein einmaliger Sachkostenzuschuss bis max. 250 EUR bewilligt werden, sofern auch dieser fristgerecht beantragt wurde (s. Antragsverfahren).

AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Die bewilligte Zuwendung wird auf das Konto des Vereins überwiesen, sobald der Verein nach Ablauf des geförderten Schuljahres die durchgeführten Übungseinheiten mit Einreichung eines Formblattes (*Mittelanforderung*) ordnungsgemäß nachweist. Der Nachweis ist bis zum 31. Juli d.J. zu erbringen. Sollte die Maßnahme vorzeitig enden, ist der LSV umgehend schriftlich zu informieren.

Der bewilligte Sachkostenzuschuss ist zu Beginn des geförderten Schuljahres zu verwenden. Er wird nach Vorlage von Rechnungsbelegen als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung auf das Vereinskonto überwiesen. Der Nachweis ist bis zum 31. September d.J. einzureichen.

VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht für alle Maßnahmen die über den LSV beim zuständigen Beschlussgremium gemäß den Richtlinien und dem Erlass III 531 vom 01.08.99 beantragt und von ihm genehmigt wurden. Er wird für alle beteiligten Schülerinnen und Schüler über die gesetzliche Unfallkasse gewährt. Die Vereins-Übungsleiter/innen sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSV versichert.

Diese Regelung ist unabhängig davon, ob die Maßnahme finanziell gefördert wird oder nicht.